



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
05.12.2025

Unser Zeichen
P

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8900

Datum
16.02.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684, Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3690

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Wie erbeten beschränke ich meine Stellungnahme auf die Artikel 12a LV (neu) - Infrastruktur - und Artikel 58 LV (neu) - Investitionsquote.

1. Staatszielbestimmung zur Infrastruktur in Artikel 12 a LV (neu)

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass Land, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur gewährleisten.

Der Landesrechnungshof begrüßt das mit der Neuregelung verfolgte Ziel, da eine moderne und gut ausgebaute Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein große Bedeutung besitzt.

Die gewählte Formulierung lässt dem Haushaltsgesetzgeber und den Kommunen genügend Spielraum für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung und Abwägung mit anderen Bedarfen. Ob eine solche Regelung in die Landesverfassung aufgenommen werden soll, ist jedoch letztlich eine rechtspolitische Frage.

Unverzichtbar erscheint in jedem Fall, dass der tatsächliche Investitionsbedarf des Landes valide ermittelt wird. Auf die bestehenden Defizite hat der Landesrechnungshof bereits in seinen Bemerkungen 2023 hingewiesen. Die Landesregierung muss das bestehende Infrastrukturvermögen des Landes systematisch erfassen und bewerten. Mit ihren Infrastrukturberichten wird sie diesem Erfordernis bisher noch nicht ausreichend gerecht.

2. Investitionsquote in Artikel 58 LV (neu)

Nach dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sollen die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen mindestens 10 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.

Mit ihrem Vorschlag spricht die FDP-Fraktion ein reales Problem an. In Schleswig-Holstein existiert ein großer Investitionsstau mit entsprechend hohem Nachholbedarf. Eine Investitionsquote könnte zwar dazu beitragen, dass nicht als erstes bei den Investitionsausgaben gekürzt wird, wenn die Mittel im Landeshaushalt knapp werden. Investitionen mit echter Wertschöpfung sind zudem unerlässlich, da sie die Wirtschaft stärken und mittelbar auch zu höheren Steuereinnahmen führen können.

Der Landesrechnungshof hält eine auf Dauer angelegte pauschale Investitionsquote aber für kein geeignetes Mittel, um allen Bedarfen im Landeshaushalt gleichermaßen gerecht zu werden und den erforderlichen Entscheidungsspielraum der Haushaltsgesetzgeber zu wahren.

Entscheidend sind im Übrigen die tatsächlich getätigten Investitionen und nicht nur die im Haushalt geplanten. Hier besteht in der Praxis ein Umsetzungsdefizit. Dieses Umsetzungsdefizit abzubauen erscheint als vordringliche Aufgabe, um die Investitionstätigkeit des Landes zu stärken.

Für weitere Erläuterungen steht der Landesrechnungshof gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Torp